

Bewertung des neuen Berufsbildungsgesetzes

durch die Gewerkschaftsjugend

Interessenvertretung in außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen

Die Wahl einer Interessenvertretung in außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen ist zukünftig ab 5 Azubis möglich. Eine Rechtsverordnung regelt hier die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten, Mitwirkungsrechte etc.

Diese Änderung ist positiv zu bewerten.

Qualität der Beruflichen Bildung

Der Qualitätsaspekt in der Ausbildung ist nach dem neuen Gesetz auch Aufgabe der Berufsbildungsausschüsse und Landesausschüsse. Allerdings ist die Ausgestaltung auf die Ausschüsse übertragen und nicht konkret geregelt.

Diese Änderungen sind ein erster Schritt.

Negativ: Es gibt keine verbindlichen Aussagen zur Qualifizierung von Ausbilder/-innen. Die Ausbildereignungsverordnung (AEVO) ist nach wie vor nur eine „Kann-Regelung“.

Vollzeitschulische Ausbildungen

Schulische Ausbildungsgänge können unter bestimmten Voraussetzungen zu Kammerprüfungen zugelassen werden und haben somit den gleichen Abschluss wie betriebliche Ausbildung. Allerdings liegt die Zuständigkeit dafür bei den Bundesländern. Die Landesausschüsse für Berufsbildung sind beteiligt.

Diese Änderungen sind negativ. Die vollzeitschulischen Ausbildungen werden mit betrieblichen Ausbildungen gleichgesetzt, dadurch keine verbesserten Chancen für diejenigen, die eine vollzeitschulische Ausbildung absolvieren. Versuch einer Entspannung auf dem Ausbildungsstellenmarkt, ohne die Ursache anzugehen.

Aufgaben

1. **Schlage die entsprechenden §§§ im Berufsbildungsgesetz nach. Schreibe den Wortlaut des Gesetzes heraus.**
2. **Vergleiche die Bewertungen von Bundesministerium und Gewerkschaftsjugend und versuche zu erklären, wodurch die Unterschiede zustande kommen.**

Probezeit für Auszubildende

Die maximale Probezeit wurde von drei auf vier Monate verlängert.

Negativ! Dies verschlechtert die rechtliche Situation von Auszubildenden.

Modernisierung der Prüfungen

Abschlussprüfungen können nun nach dem Gesetz in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt werden. In diesen Fällen entfällt die Zwischenprüfung.

Die Entwicklung, die Prüfungen methodisch mehr auf die Ausbildungen auszurichten, ist zu begrüßen.

Negativ: Es wurden allerdings keine Qualifizierungs- und Freistellungsansprüche für Prüfer/-innen verankert.

Im Gesetz nicht berücksichtigt:

- Rechtsanspruch auf Ausbildung bzw. Finanzierungsregelungen
- Anreize zur Steigerung des Angebots an betrieblichen Ausbildungsplätzen
- Ausweitung des Geltungsbereichs auf Gesundheitsberufe
- Regelung zur Anrechnung von Berufsschulzeiten
- Zugangsmöglichkeit und Durchlässigkeit zwischen Berufsausbildung und Hochschule

Quelle:

http://jugend.verdi.de/interessenvertretung/service/jav/jav-grundlagen/zum_bbig/bbig_2005
(Abruf: 24.04.2013)